

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0207/2019	

Einwohneranfrage

Frau S.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Friedhof: Ausschreibung „Liegeplatten“

I. Sachverhalt

Zu meiner Anfrage vom März 2019, zur erheblichen Verteuerung einer Leistung nach Ausschreibung, erhielt ich im April 2019 Antwort, die aber den tatsächlichen Sachverhalt der Fragen nicht beantwortet.

Nach erfolgter Kalkulation zur 2. Änderungssatzung erfolgte eine Vergabe für 150 Liegeplatten für den Friedhof vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 mit einem Auftragsvolumen in Höhe von 41.680,50 €.

Auf Nachfragen, warum das Ergebnis der Ausschreibung pro Liegeplatte um 100,00 € gestiegen ist und sich damit die Gebühren für die künftigen Nutzer weiter erhöhen, antwortete der Bürgermeister: „Ich entnehme Ihrer Fragestellung, dass Sie sich wieder auf den Entwurf der 2. Änderungssatzung beziehen. Das heißt, die neue Kalkulation kann diskutiert werden, wenn sie auf dem Tisch liegt. Man wird dann sehen in der Breite der unterschiedlichen Positionen, was das für einen Einfluss haben wird und wie natürlich die Marktentwicklung sich niederschlagen wird. Das ist sehr weitblickend. Gut, vielleicht zwei Sätze dazu. Vergabe bedeutet, ich hole entsprechende Leistungen, entsprechende Preise ein, das heißt, die Preise und das ist sehr schade, dass es so ist, kann die Stadt nicht vorgeben und bestimmen.“

Eine solche Verfahrensweise und die gegebene Antwort werden dem Sachverhalt, die Kalkulation zu überarbeiten, um die 2. Änderungssatzung und somit die Gebühren „nach unten“ zu korrigieren, nicht gerecht.

Auf Nachfrage bei der IHK und einem Fachanwalt ist folgendes zu beachten:

Vor Ausschreibung/ Angebotseinholung hat eine Kalkulation der Leistung zu erfolgen.

Liegen die Angebote über 20% des kalkulierten Preises, kann die jeweilige Ausschreibung wegen Nichtvorhandenseins eines wirtschaftlichen Angebotes aufgehoben werden.

II. Fragestellung

1. Wurde vor der Ausschreibung „Liegeplatten“ eine Kalkulation entsprechend der Intensionen, eine Änderung der 2. Gebührensatzung - Korrektur der Gebühren nach unten - zu prüfen, vorgenommen?
(Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Höhe wurde kalkuliert?)
2. Warum wird aufgrund der über 20%-igen Steigerung die Ausschreibung wegen Nichtvorhandenseins eines wirtschaftlichen Angebotes nicht aufgehoben?
3. Wie ist die Antwort des Bürgermeisters bezugnehmend auf den oben dargestellten Sachverhalt zu verstehen?

„Man wird sehen in der Breite der unterschiedlichen Positionen, was das für einen Einfluss haben wird und wie natürlich die Marktentwicklung sich niederschlagen wird.“ (Was heißt „Breite der unterschiedlichen Positionen“? Was heißt „... wie die Marktentwicklung sich niederschlagen wird“?)

4. Wie wird sich die Gebühr der zurückgezogenen 2.Änderungssatzung bei Beibehaltung eines solchen Verteuerung auf den Nutzer auswirken (erneute und weitere Erhöhung der Nutzungsgebühren)?

Frau S.
99817 Eisenach